

15.12.23**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten sowie der Richtlinien (EU) 2015/2302, (EU) 2019/2161 und (EU) 2020/1828 COM(2023) 649 final

Der Bundesrat hat in seiner 1040. Sitzung am 15. Dezember 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage allgemein

1. Der Bundesrat hält die außergerichtliche Streitbeilegung für ein effektives Instrument, um Verbraucherrechte durchzusetzen. Er bittet, weitere Maßnahmen zu prüfen, um die Sichtbarkeit der Schlichtungsstellen zu erhöhen, das Verfahren und seine Funktionsweise bei Verbrauchern bekannter zu machen und Unternehmen für die Vorteile des Schlichtungsverfahrens zu sensibilisieren.
 - a) Aus Sicht des Bundesrates könnte beispielsweise eine EU-weite Informations- und Werbekampagne, die mit einer entsprechenden Gestaltung einen hohen Wiedererkennungswert erreicht, die genannten Ziele unterstützen. Dabei könnten auch ein einheitlich gestalteter „Schlichtungs-Button“, beispielsweise mit Verlinkung auf die zuständige Schlichtungsstelle oder eine Homepage mit allgemeinen Hinweisen zum Schlichtungsverfahren, oder ein einheitlich gestaltetes Schlichtungs-Siegel als Maßnahme zur Steigerung der Bekanntheit und Attraktivität der außergerichtlichen Streitbeilegung geprüft werden.
 - b) Der Bundesrat bittet insbesondere im Hinblick auf Artikel 21 des Gesetzes über digitale Dienste (Verordnung (EU) 2022/2065) um Prüfung, wie eine

kohärente Rechtsetzung in der EU über alle Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung (AS-Verfahren) sichergestellt werden kann, um ein vergleichbares Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten und Klarheit für Verbraucher und Unternehmen zu schaffen, welches Verfahren in welchem Kontext anzuwenden ist. Dies ist aus seiner Sicht notwendig, um für Verbraucher einen niederschweligen und nutzerfreundlichen Zugang zu AS-Verfahren zu ermöglichen.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b

2. Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob im Falle einer automatisierten Entscheidungsfindung eine Offenlegungspflicht über das automatisierte Verfahren erforderlich ist. Um das vorgesehene Recht, eine Überprüfung durch eine natürliche Person zu verlangen, effektiv wahrnehmen zu können, müssen sich die Verbraucher bewusst sein, dass sie einem automatisierten Verfahren unterworfen sind. Ob die in Artikel 52 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags zur künstlichen Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) COM (2021) 206 final)) vorgesehenen Transparenzpflichten hier genügen, ist fraglich. Um diese zur Anwendung zu bringen, müsste es sich um eine künstliche Intelligenz handeln, die für die Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt ist. Je nach Ausgestaltung der Prozesse ist dies nicht zwingend der Fall.